



# **„Insolvenzbombe“**

## **Richtiger Umgang mit**

### **insolvenzgefährdeten Vertragspartnern**

**Referent:** **Dr. jur. Björn Schreier**  
**Rechtsanwalt und Notar**  
**Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht**  
**Fachanwalt für Steuerrecht**



# Agenda

Seite 2

10.02.2026

**Einleitung**

**Zahlungsausfälle vermeiden!**

**Absicherungsmöglichkeiten**

**Insolvenzanfechtung**

**Fazit**



# Das Problem: Die Insolvenzgefahr steigt!

Seite 3

10.02.2026

---

**23.900 Firmeninsolvenzen in 2025 markieren den höchsten Stand seit zwei Jahrzehnten. Experten befürchten auch für 2026 einen weiteren Anstieg der Insolvenzen.**

---

Nach § 15a InsO besteht eine **strafbewehrte Insolvenzantragspflicht** von 3 Wochen ab Zahlungsunfähigkeit bzw. 6 Wochen ab Überschuldung.

---

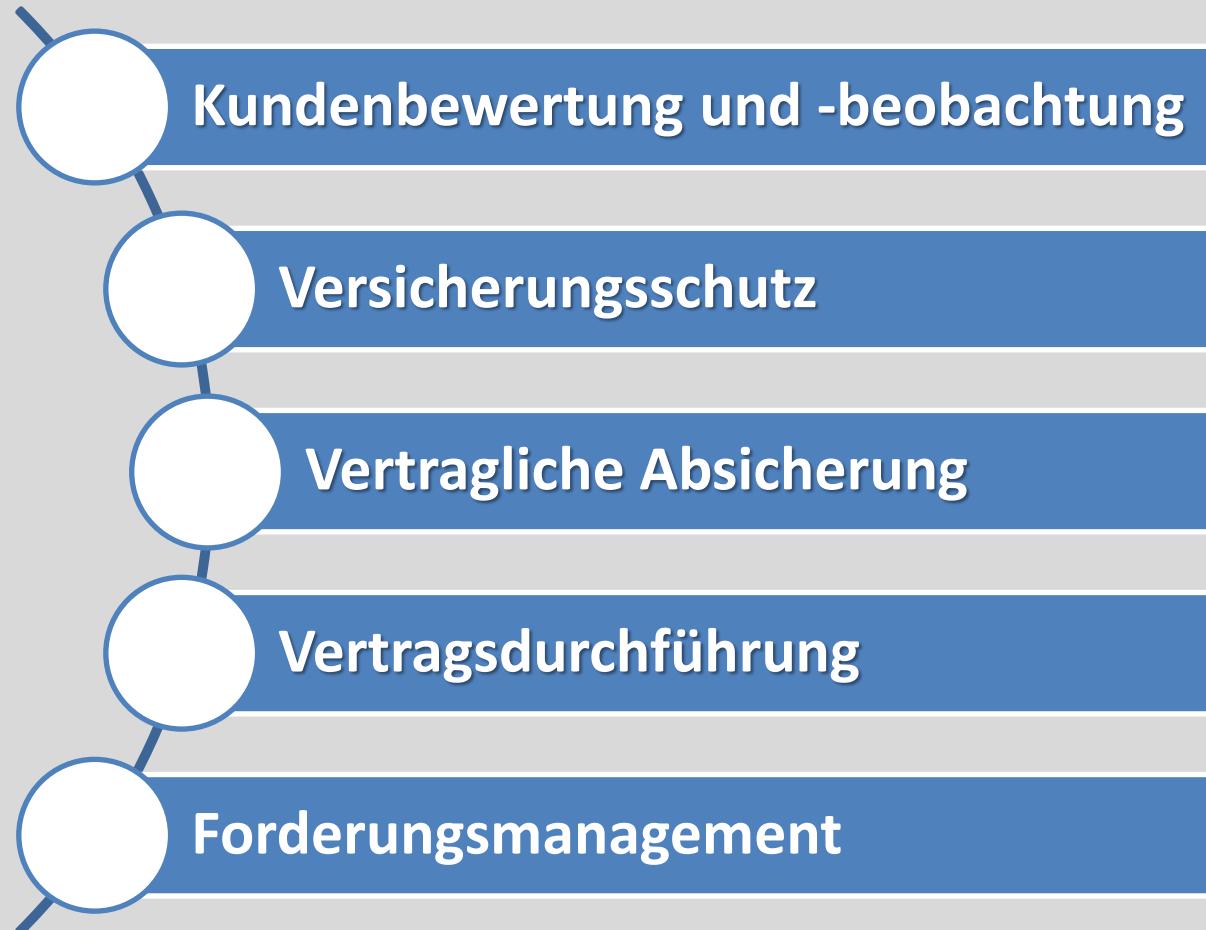
**Die Gefahr für Lieferanten und Kunden steigt!**



# Maßnahmen zur Ausfallvermeidung

Seite 4

10.02.2026





# Vertragliche Gestaltung

Seite 5

10.02.2026

## Zahlungsbedingungen

- Zahlungsziele, § 271a BGB
- Skonto
- Verzug, §§ 286 ff. BGB

## Sicherheiten

- Verl. Eigentumsvorbehalt
- ZBR/Vorkasse
- Sicherheiten
- Warenkreditversicherung

 Auf die korrekte Einbeziehung der eigenen AGB achten!



# Das bitte nicht!

Seite 6

10.02.2026

- **Zahlungsziele > 30 Tage**
- **Ausschluss/Einschränkung des Zurückbehaltungsrechts**
- **Ausschluss/Einschränkung des Aufrechnungsrechts**
- **Kein verlängerter Eigentumsvorbehalt**
- **Keine Preisanpassungsmöglichkeit**



## Frühzeitige Mahnung

## Unsicherheitseinrede

## Anpassung der Zahlungsziele



# Gesetzliche Regelungen

Seite 8

10.02.2026

**RL 2000/35/EG v.  
29.06.2000 zur  
Bekämpfung von  
Zahlungsverzug im  
Geschäftsverkehr:**

- § 286 Abs. 3 BGB: Verzug  
30 Tage nach  
Rechnungszugang!
- § 288 BGB: Verzugs-  
zinssatz 9 Prozentpunkte  
über dem Basiszinssatz bei  
Entgeltforderungen bei  
B2B (**Zinssatz: 10,27 %!**)
- Verzugskostenpauschale  
von 40 € nach § 288 Abs. 5  
BGB
- Fälligkeitszinsen gem. §  
353 HGB von 5 % p. a.  
anfordern!



# § 321 BGB Unsicherheitseinrede

Seite 9

10.02.2026

**Werden uns Tatsachen bekannt, durch die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage gestellt wird oder kommt dieser mit einer Zahlung länger als 2 Wochen in Rückstand, so wird unsere gesamte Restforderung zur Zahlung fällig. Lieferungen können in diesem Fall von einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden.**



# § 321 BGB Unsicherheitseinrede

Seite 10

10.02.2026

Rechtsfolgen:

Leistungsverweigerung,  
bis Gegenleistung  
bewirkt oder Sicherheit  
geleistet wird.

Rücktritt nach  
Fristablauf.



# § 321 BGB Unsicherheitseinrede

Seite 11

10.02.2026

Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts gemäß § 321 BGB (Unsicherheitseinrede)

Vertragsnummer / Auftragsnummer: ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Vertrag vom ... haben wir uns zur Lieferung von Ware verpflichtet. Nach dem aktuellen Stand der Vereinbarung sind wir zur Vorleistung verpflichtet. Wir müssen jedoch feststellen, dass unser Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises durch eine wesentliche Verschlechterung Ihrer Vermögensverhältnisse gefährdet ist.

*Es wurde uns bekannt, dass über Ihr Vermögen ein Insolvenzantrag gestellt wurde.*

*Es liegen uns Informationen über mehrere fruchtlose Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen Sie vor.*

*Sie sind mit erheblichen Zahlungen aus früheren Geschäften trotz Mahnung in Verzug.*

Aufgrund dieser Gefährdung machen wir hiermit unser Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 321 Abs. 1 BGB geltend. Wir werden die vertraglich geschuldete Leistung erst dann erbringen, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Fristsetzung:

Wir geben Ihnen hiermit die Gelegenheit, den Betrag in Höhe von .... € bis zum ..... zu bewirken oder eine entsprechende Sicherheit (z. B. eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft) zu leisten. Sollte die Frist fruchtlos verstreichen, behalten wir uns bereits jetzt das Recht vor, gemäß § 321 Abs. 2 BGB vom Vertrag zurückzutreten.

Mit freundlichen Grüßen



## Helfen vertragliche Lösungsklauseln weiter?

Beispiel:

*„Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt.“*



# Vertragliche Insolvenzlösungsklauseln

Seite 13

10.02.2026

**BGH Urt. v. 27.10.2022 – Az. IX ZR 213/21): Nein!**

**Insolvenzabhängige Lösungsklauseln verstößen bei Geldleistungsgläubigern gegen § 119 InsO i. V. m. § 103 InsO. Sie beschneiden das gesetzl. Wahlrecht des Insolvenzverwalters, über die Fortführung von Verträgen zu entscheiden und beeinträchtigen damit die Masse zulasten der Gläubigergemeinschaft.**

**Geldleistungsgläubiger sind über die §§ 320 ff. BGB ausreichend geschützt.**

**Daher Rechte aus § 321 BGB geltend machen!**



## Das Insolvenzverfahren – Wer hat das Sagen?

- **Regelinsolvenz:** Grds. behält der GF die Verfügungsgewalt. Ausnahme: Starker Insolvenzverwalter!
- **Eigenverwaltung:** Die GF behält die Kontrolle, wird aber durch den Sachwalter überwacht. Ansprechpartner bleibt der GF.
- **Anfechtbarkeit der Zahlungen?** In der Regel nein, da § 142 InsO eingreift!



# Aufrechnung in der Insolvenz?

Seite 15

10.02.2026

## Grundsatz: Erhaltung der Aufrechnungslage (§ 94 InsO)

- **Kontinuitätsprinzip:** War der Gläubiger bei Insolvenzeröffnung bereits zur Aufrechnung berechtigt, darf er dies weiterhin tun.
- **Voraussetzung:** Die Aufrechnungslage (Gegenseitigkeit, Gleichartigkeit, Fälligkeit, Erfüllbarkeit) muss vor Verfahrenseröffnung vorgelegen haben.

**Wirkung:** Der Gläubiger muss seine Forderung nicht zur Tabelle anmelden und kann die Aufrechnung ggü. dem Insolvenzverwalter erklären!



# Aufrechnung in der Insolvenz?

Seite 16

10.02.2026

Die Aufrechnung ist nach § 96 InsO  
unzulässig, wenn:

- Gegenforderung erst nach Eröffnung entstanden
- Gegenforderung durch anfechtbare Handlung erlangt
- Aufrechnungslage erst nach Eröffnung geschaffen (z. B. Abtretung, Forderungskauf)



# Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts

Seite 17

10.02.2026

## Eigentumsvorbehalt

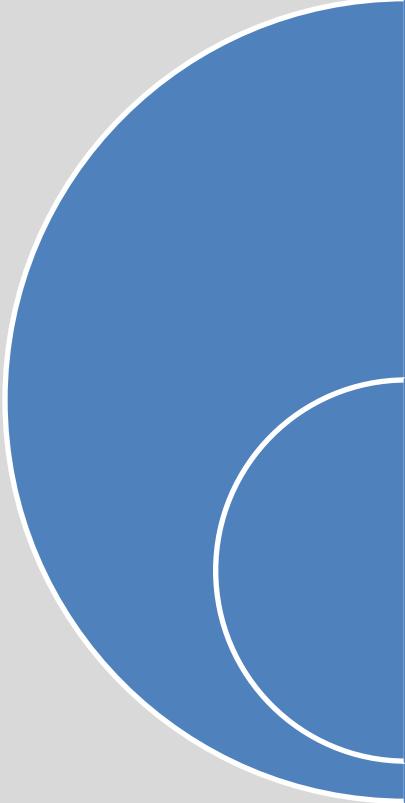
- EVB gilt nicht von Gesetzes wegen, § 449 Abs. 1 BGB.
- EVB kann nur durch vertragliche Regelung vereinbart werden.
- Bei kollidierenden AGB muss eine gesonderte vertragliche Regelung getroffen werden.



# Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Seite 18

10.02.2026



**Käufer hat Ermächtigung zur  
Weiterveräußerung, im Gegenzug  
Abtretung der Kundenforderung.**

**Geltendmachung der  
Kaufpreisforderung durch § 51 Nr.  
1 InsO geschützt →  
Absonderungsrecht.**



# Insolvenzanfechtung

Seite 19

10.02.2026

## Fall:

**V schließt mit K Ratenzahlungsvereinbarung ab. K zahlt die Forderung in 10 mtl. Raten an V.**

**Ein Jahr später meldet sich der Insolvenzverwalter bei V und verlangt von V nach Insolvenzanfechtung die gezahlten Raten zurück.**

**Zu Recht?**



# Insolvenzanfechtung

Seite 20

10.02.2026

---

**Ziel: Keine Benachteiligung der anderen Gläubiger.**

---

**Der Insolvenzverwalter muss die Insolvenzmasse schützen.**

---

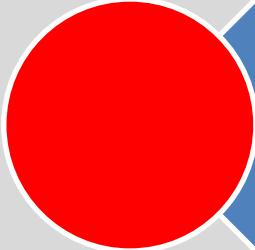
**Sicherstellung der gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger.**

---

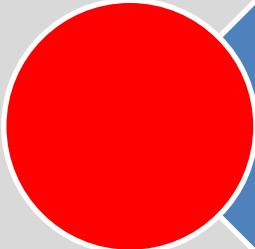


# Voraussetzungen der Insolvenzanfechtung

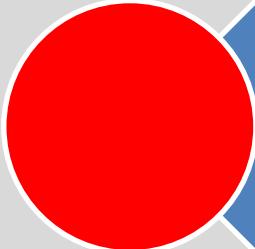
Seite 24  
10.02.2020



**Masseschmälernde Handlung  
des insolvenzreifen Schuldners**



**Vor Insolvenzantragsstellung**



**Kenntnis des Gläubigers**



# Voraussetzung: Kenntnis des Gläubigers

10.02.2026

Positive Kenntnis der  
Zahlungsunfähigkeit

Kenntnis von Umständen, die auf  
die Zahlungsunfähigkeit oder den  
Insolvenzeröffnungsantrag  
schließen lassen



## Indizien für Zahlungseinstellung:

**Forderungsrückstand**

**Mahnungen,  
Verzugszinsen**

**Vollstreckungs-  
maßnahmen**

**Raten nicht gezahlt**

**Offene Posten bei  
Verfahrenseröffnung**

**Zurückgegebene  
Lastschriften, geplatzte  
Schecks**

**Erklärungen des  
Schuldners**



# Kenntnis des Gläubigers

Seite 24

10.02.2026

**BGH, 09.01.2003 - IX ZR 175/02:**

**Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit, wenn Schuldner seit Monaten mit Zahlungen im Rückstand ist und nur Teilzahlungen leistet.**



# Ratenzahlungsvereinbarung

Seite 25

10.02.2026

**BGH vom 16.04.2015 – IX ZR 6/14:**

**Bitte des Schuldners auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung ist nur dann Indiz für Zahlungseinstellung, wenn Schuldner erklärt, seine Verbindlichkeiten nicht anders begleichen zu können.**



# Vermeidungsstrategien

Seite 26

10.02.2026

Wie kann  
ich mich  
schützen?

- Aktives Risikomanagement
- Absicherung gegen Zahlungsausfall
- Vertragliche Gestaltung
- Beobachtung des Zahlungsverhaltens
- Aktives Forderungsmanagement



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Seite 27

10.02.2026

Für die Beantwortung Ihrer Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung!

**KAPPUHNE · SCHREIER · HERBOTE**  
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT · RECHTSANWÄLTE

**Am Münster 28**  
**37154 Northeim**  
**Telefon: 05551 / 97 60-0**  
**Telefax: 05551 / 97 60-50**

[www.ksh-recht.de](http://www.ksh-recht.de)



**Dr. jur. Björn Schreier**  
Rechtsanwalt und Notar  
Fachanwalt für Handels- und  
Gesellschaftsrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht  
[dr-schreier@ksh-recht.de](mailto:dr-schreier@ksh-recht.de)

Diese Bilder dürfen nur im Zusammenhang mit diesem Vortrag benutzt werden. Copyright KAPPUHNE · SCHREIER · HERBOTE.  
Der Inhalt dieser Präsentation ist urheberrechtlich geschützt und darf nicht vervielfältigt werden.



**KAPPUHNE · SCHREIER · HERBOTE**  
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT mbB · RECHTSANWÄLTE

Referent: Rechtsanwalt und Notar  
**Dr. jur. Björn Schreier**